

nen Folgen Kausalszusammenhang  
pesteht.

»Berufliche Pflichten sind jedoch nicht identisch mit eigener besonderen Berufs- oder Funktionsausübung, so daß nicht nur Leiter von Produktionsbereichen, wie Brigadiere, Meister oder Ingenieure, sondern auch die Mitglieder einzelner Arbeitsgruppen Täter sein können\* \*

Beim vorsätzlich unbefugtem Umgang mit Produktionsmitteln und anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, kann sowohl ein Außenstehender als auch ein Betriebsangehöriger außerhalb seiner Produktionstätigkeit Täter sein. Charakteristisch ist der Angriff von außen.

Zur Beurteilung der Schuld erfordert der Tatbestand eine Prüfung des Verhaltens des Täters nach drei Seiten. Es ist das subjektive Verhältnis des Handelnden zu seinen Pflichten, zur Begehungsweise und zu den Folgen zu untersuchen und zu beurteilen.

Es wurde bereits darauf verwiesen, daß für den Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine bewußte Pflichtverletzung gefordert wird. Die weiteren subjektiven Anforderungen werden durch die Schuldformen der Fahrlässigkeit im Sinne der §§ 7 und 8 Abs. 1 - nicht Abs. 2 - StGB präzisiert.

Unbewußte Pflichtverletzungen durch die fahrlässig vorgenommene (substantielle Schmälerung des sozialistischen Eigentums) bzw. Produktionsausfälle eintreten, sind demzufolge strafrechtlich nicht bedeutsam (Art 8 Abs. 2 StGB gilt also nicht für §§ 167, 168 StGB). In diesen Fällen sind die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit nach dem Grundsatz die geeigneten Erziehungsmittel bzw. ist zu prüfen, ob möglicherweise Ordnungswidrigkeiten vorliegen.

Insoweit ist die bewußte Pflichtverletzung sowohl ein einschränkendes als auch ein differenzierendes Merkmal im System der rechtlichen Verantwortlichkeitsformen für Fahrlässigkeit im Bereich der Volkswirtschaft. Der Täter mußte